

Anschreiben an die betroffene Personengruppe

Sehr geehrte(r) Herr/Frau XXXX,

seit dem 01. Januar 2005 wird auch in Köln die Zweitwohnungssteuer erhoben. Rechtsgrundlage hierfür ist die Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Köln vom 17. Dezember 2004 (ZwStS) in der Fassung 3. Änderungssatzung vom 31.03.2009.

Die Satzung steht Ihnen im Internet unter www.stadt-koeln.de (Bürger-Service / Steuern + Gebühren) zur Verfügung.

Danach unterliegt der Zweitwohnungssteuer, wer in Köln eine Zweitwohnung als Mieter, Eigentümer oder sonstiger Nutzung innehat.

Gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe c) der ZwStS gilt auch jede Wohnung als Zweitwohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des **eigenen persönlichen Lebensbedarfs** oder **des persönlichen Lebensbedarfs seiner Familie** innehat. Dies gilt auch für steuerlich anerkannte Wohnungen im eigengenutzten Wohnhaus.

Unter die v.g. Vorschrift fällt daher jede „weitere“ Wohnung im eigenen Objekt, die der jeweilige Eigentümer oder einer seiner Familienangehörigen als Zweitwohnung selbst nutzt. Hierzu gehört aber neben der eigenen Nutzung bzw. der Nutzung durch Familienangehörige auch das Nichtvermieten (Vorhalten) einer Wohnung (auch einer Einliegerwohnung).

Nach den mir vorliegenden Informationen handelt es sich bei dem von Ihnen bewohnten Objekt (Haus bzw. Wohnung) um mehr als eine Wohnung. Nach der v. g. Vorschrift ist daher auch in Ihrem Fall zu klären, ob Sie im o. a. Objekt neben Ihrer Hauptwohnung die weitere Wohnung selbst zu Wohnzwecken nutzen bzw. Familienangehörigen unentgeltlich zur Verfügung stellen.

Hierzu verwenden Sie bitte das beigefügte Beiblatt (Steuererklärung), in dem die einzelnen wichtigsten Fallgestaltungen dargestellt sind und senden es, ggfs. neben den weiteren erforderlichen Unterlagen, ausgefüllt und unterschrieben bis zum 00.00.0000 zurück an das Kassen- und Steueramt der Stadt Köln, Athener Ring 4, 50765 Köln. Sofern kein fristgerechter Eingang der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Erklärung erfolgt, muss leider eine Steuerfestsetzung im Schätzungswege erfolgen, die dann, wegen des Wegfalls des Widerspruchsverfahrens in Nordrhein-Westfalen, nur noch durch eine Klage vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden kann.

Sollten Sie hierzu noch Fragen haben, rufen Sie bitte den/die im Briefkopf angegebene/n Sachbearbeiter/in unter der dort aufgeführten Telefonnummer an oder wenden sich per E-Mail an kassen-und-steueramt@stadt-koeln.de oder nutzen die Fax-Nummer: 0221 – 221 21750. Weitere Informationen finden Sie auch auf der o. a. Internetseite der Stadt Köln.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag